

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1994, zur Siebten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1994 (Beitragssatzverordnung 1994 - BSV 1994)

A. Zielsetzung

Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 1994.

Anpassung der Renten in den neuen Bundesländern entsprechend der zu erwartenden Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter mit dem Ziel, ein gleich hohes Nettorentenniveau wie im übrigen Bundesgebiet aufrechtzuerhalten.

Bestimmung der für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht insbesondere in der Rentenversicherung und der für die Berechnung der Entgeltpunkte im Jahre 1994 maßgeblichen Werte.

B. Lösung

Erhöhung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 1994 in dem Umfang, der erforderlich ist, um zu gewährleisten, daß die

liquiden Mittel der Schwankungsreserve der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten am Jahresende 1994 einer Monatsausgabe zu eigenen Lasten entsprechen.

Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung in den neuen Bundesländern zum 1. Januar 1994 um 3,64 v. H.

Fortschreibung der jeweiligen Vorjahreswerte der für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht insbesondere in der Rentenversicherung und der für die Berechnung der Entgeltpunkte im Jahr 1994 maßgeblichen Werte entsprechend den gesetzlichen Regelungen gemäß der Steigerungsrate der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Jahre 1992 in Höhe von 5,4 v. H.

Bestimmung von weiteren für das Beitrittsgebiet maßgebenden Rechengrößen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Veränderung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung von dem sonst für 1994 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten geltenden Beitragssatz von 17,7 v. H. auf 19,2 v. H. bzw. in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 23,45 v. H. auf 25,5 v. H. ergeben sich Mehrbelastungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von insgesamt rd. 19,2 Mrd. DM. Darüber hinaus erhöhen sich gemäß §§ 213, 287e SGB VI die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung der

Arbeiter und der Angestellten entsprechend der Veränderung des Beitragssatzes um 4,6 Mrd. DM.

Durch die Veränderung der maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung sind geringe Mehrkosten in nicht meßbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung in den neuen Bundesländern ergeben sich im Jahr 1994 Mehraufwendungen von rd. 2,07 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

27.10.93

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1994, zur Siebten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1994 (Beitragssatzverordnung 1994 - BSV 1994)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 27. Oktober 1993

021 (311) - 814 07 - Re 186/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

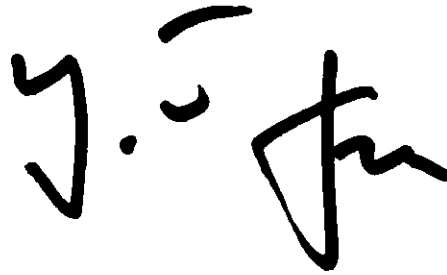
Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der
gesetzlichen Rentenversicherung für 1994, zur Siebten
Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungs-
vertrages genannten Gebiet und über maßgebende
Rechengrößen der Sozialversicherung für 1994
(Beitragssatzverordnung 1994 - BSV 1994)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

...

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J.' followed by a flourish.

Drucksache 768/93

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1994, zur Siebten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1994
(Beitragssatzverordnung 1994 - BSV 1994)

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Abs. 2 und des § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- der §§ 255 b und 275 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die durch Artikel 1 Nr. 69 und 95 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,
- des § 620 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und
- der §§ 1151 und 1153 der Reichsversicherungsordnung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,

verordnet die Bundesregierung,

auf Grund

- des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) angefügt worden ist,

- des § 188 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261) und
- der §§ 259 c und 281 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die durch Artikel 1 Nr. 77 und 103 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und

auf Grund

des § 120 Nr. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261)

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz für das Jahr 1994 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 19,2 vom Hundert und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,5 vom Hundert.

§ 2

Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost)

Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Januar 1994 an 33,34 Deutsche Mark.

§ 3

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die vor dem 1. Januar 1994 eingetreten sind, werden zum 1. Januar 1994 angepaßt. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0364.

§ 4

Pflegegeld

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Januar 1994 an für Arbeitsunfälle, für die § 1151 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 376 Deutsche Mark und 1506 Deutsche Mark monatlich.

§ 5

Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

(1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1992 beträgt 46820 Deutsche Mark.

(2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 1994 beträgt 51877 Deutsche Mark.

(3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 6

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

(1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 1994

47040 Deutsche Mark jährlich und
3920 Deutsche Mark monatlich.

(2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 1994

36960 Deutsche Mark jährlich und
3080 Deutsche Mark monatlich.

§ 7

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

(1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahre 1994

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

91200 Deutsche Mark jährlich und
7600 Deutsche Mark monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

112800 Deutsche Mark jährlich und
9400 Deutsche Mark monatlich.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum "1.1.1994 - 31.12.1994" um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahre 1994

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

70800 Deutsche Mark jährlich und
5900 Deutsche Mark monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

87600 Deutsche Mark jährlich und
7300 Deutsche Mark monatlich.

Die Anlage 2 a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum "1.1.1994 - 31.12.1994" um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 8

Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich
in der Rentenversicherung

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 1994 berechneten Faktoren betragen im Jahre 1994

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	9960,3840,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	7713,4547,
b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Ent- geltpunkte	0,0001003977,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001296436,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	13228,6350,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	10244,4320,
b) von Beiträgen in Entgeltpunkte	0,0000755936,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0000976140.

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

§ 9

Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes betragen bei einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach dem 1. Januar 1994 und

1. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1990
bis zum 31. Dezember 1990 1,8595947,
2. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1991
bis zum 30. Juni 1991 1,6163779,
3. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1991
bis zum 31. Dezember 1991 1,4710746,

4. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1992
bis zum 30. Juni 1992 1,3175386,
5. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1992
bis zum 31. Dezember 1992 1,2023391,
6. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1993
bis zum 30. Juni 1993 1,1332440,
7. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1993
bis zum 31. Dezember 1993 1,0363693.

§ 10

Werte zur Umrechnung
der Beitragsbemessungsgrundlagen
des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
1992	1,4393	
1994		1,2913

§ 11

Durchschnittsverdienste der Anlage 14
zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 1992 um die folgenden endgültigen Werte ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Energie- u. Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
1992	68 831	62 759	60 160	47 067	39 046
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
1992	60 406	55 080	52 798	41 308	34 267
Metallurgie (Tabelle 3)					
1992	56 558	51 568	49 434	38 677	32 082
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
1992	59 913	54 627	52 365	40 969	33 986
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
1992	56 580	51 590	49 454	38 689	32 097
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
1992	61 065	55 680	53 374	41 756	34 640
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1992	60 020	54 727	52 461	41 043	34 046

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) (Tabelle 8)					
1992	50 019	45 608	43 721	34 204	28 376
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1992	50 332	45 891	43 991	34 416	28 552
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1992	53 329	48 625	46 612	36 466	30 251
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1992	62 734	57 201	54 834	42 900	35 586
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
1992	50 206	45 484	43 465	33 278	27 036
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
1992	39 772	36 265	34 763	27 197	22 563
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
1992	48 161	43 940	42 132	33 024	27 443
Verkehr (Tabelle 15)					
1992	62 730	57 269	54 932	43 156	35 941
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1992	54 841	50 066	48 023	37 729	31 419

Qualifikationsgruppe

Jahr	1	2	3	4	5
Handel (Tabelle 17)					
1992	46 101	42 114	40 406	31 804	26 532
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1992	45 632	41 095	39 154	29 367	23 368
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
1992	48 807	43 951	41 872	31 407	24 991
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
1992	43 094	38 883	37 082	28 003	22 440
Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)					
1992	47 675	43 489	41 696	32 671	27 142
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
1992	42 972	39 202	37 591	29 466	24 484
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
1992	49 621	45 246	43 371	33 935	28 150

(2) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 1994 um die folgenden vorläufigen Werte ergänzt:

Vorläufige Werte
Qualifikationsgruppe

Jahr	1	2	3	4	5
Energie- u. Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
1994	76 265	69 537	66 657	52 150	43 263
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
1994	66 930	61 029	58 500	45 769	37 968
Metallurgie (Tabelle 3)					
1994	62 666	57 137	54 773	42 854	35 547
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
1994	66 384	60 527	58 020	45 394	37 656
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
1994	62 691	57 162	54 795	42 867	35 563
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
1994	67 660	61 693	59 138	46 266	38 381
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1994	66 502	60 638	58 127	45 476	37 723

Jahr	Vorläufige Werte				
	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) (Tabelle 8)					
1994	55 421	50 534	48 443	37 898	31 441
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1994	55 768	50 847	48 742	38 133	31 636
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1994	59 089	53 877	51 646	40 404	33 518
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1994	69 509	63 379	60 756	47 533	39 429
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
1994	55 628	50 396	48 159	36 872	29 956
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
1994	44 067	40 182	38 517	30 134	25 000
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
1994	53 362	48 686	46 682	36 591	30 407
Verkehr (Tabelle 15)					
1994	69 505	63 454	60 865	47 817	39 823

Vorläufige Werte
Qualifikationsgruppe

Jahr	1	2	3	4	5
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1994	60 764	55 473	53 209	41 804	34 812
Handel (Tabelle 17)					
1994	51 080	46 662	44 770	35 239	29 397
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1994	50 560	45 533	43 383	32 539	25 892
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
1994	54 078	48 698	46 394	34 799	27 690
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
1994	47 748	43 082	41 087	31 027	24 864
Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)					
1994	52 824	48 186	46 199	36 199	30 073
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
1994	47 613	43 436	41 651	32 648	27 128
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
1994	54 980	50 133	48 055	37 600	31 190

§ 12

Erstattung an die Deutsche Bundespost

Der Postrentendienst des Unternehmens Deutsche Bundespost POST-DIENST erhält für die nach dieser Verordnung vorzunehmenden Anpassungen und die Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Aufgaben von den zuständigen Sozialleistungsträgern einmalig eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 1,20 Deutsche Mark für jeden Zahlfall.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Bestimmung der Beitragssätze

In der Verordnung werden die Beitragssätze in der Rentenversicherung für das Jahr 1994 bestimmt. Die Bestimmung richtet sich nach § 158 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten so festzusetzen, daß die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit dem Bundeszuschuß und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres zu decken und sicherzustellen, daß die liquiden Mittel der Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem er sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ändert. Dementsprechend ist für das Jahr 1994 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ein Beitragssatz von 19,2 v. H. und in der knappschaftlichen Rentenversicherung ein Beitragssatz von 25,5 v. H. erforderlich.

Dieser Beitragssatz weicht damit nur geringfügig von dem bei der Verabschiedung des Rentenreformgesetzes 1992 unter Einschluß der darin enthaltenen Regelungen geschätzten Beitragssatz von 19,0 v. H. ab, obwohl er auch Belastungen ausgleicht, die seinerzeit nicht abzusehen waren, wie insbesondere die zweimalige Absenkung der Beitragssätze.

II. Bestimmung der Rechengrößen

Die Verordnung aktualisiert ferner Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 1992 orientieren. Hierfür wird auf die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer zurückgegriffen. Dieses sog. Durchschnittsentgelt wird in Übereinstimmung mit dem Statistischen Bundesamt dadurch ermittelt, daß das zuletzt festgestellte Durchschnittsentgelt mit der Steigerungsrate fortgeschrieben wird, die sich für die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer von 1991 auf 1992 ergeben hat (Lohnzuwachsrate). Die Lohnzuwachsrate betrug 1992 nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes 5,4 v. H.

Die neuen Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung führen bei Versicherten, die mit ihrem Arbeitsentgelt die bisherigen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten haben, zu einem entsprechend höheren Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Wegen dieser relativ geringen Anhebung ist jedoch eine Auswirkung auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Die Bezugsgröße (Ost) der Sozialversicherung und die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind entsprechend der Entgeltentwicklung im Beitrittsgebiet ebenfalls anzupassen.

III. Rentenanpassung

Mit der Siebten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden die Renten in den neuen Ländern zum 1. Januar 1994 entsprechend der hier im 1. Halbjahr 1994 erwarteten Entwicklung von Löhnen und Gehältern erhöht.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und um gleichzeitig entsprechend den Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (§ 255 a SGB VI) in den neuen Ländern ein Nettorentenniveau zu sichern, das dem in den alten Ländern entspricht, ist unter Zugrundelegung der Annahmen der Bundesregierung eine Anpassung des aktuel-

len Rentenwertes (Ost) von 3,64 v. H. erforderlich. Diese Anpassung bewirkt, daß sich der jeweilige anpassungsfähige Rentenbetrag ebenfalls um 3,64 v. H. erhöht.

Die verfügbare Standardrente in den neuen Ländern erreicht mit dieser Anpassung zum 1. Januar 1994 75,3 v. H. der vergleichbaren Standardrente in den alten Ländern. Derzeit beträgt dieser Wert noch 72,7 v. H.. Die Rentenanpassung führt dazu, daß sich die Standardrente in den neuen Ländern unter Einbeziehung der durch das Rentenangleichungsgesetz zum 1. Juli 1990 bewirkten Rentenanhebungen und der seit dem 1. Januar 1991 erfolgten Rentenanpassungen in einem Zeitraum von nur dreieinhalb Jahren von - je nach Zugangsjahr - einem Betrag zwischen 470 und 602 Mark auf 1.406,53 DM erhöhen wird.

Für die Geldleistungen aus der Unfallversicherung wird der Anpassungstermin ebenfalls auf den 1. Januar 1994 festgelegt und der Anpassungsfaktor entsprechend dem Vohundertsatz bestimmt, der für die anpassungsfähigen Rentenbeträge der Rentenversicherung maßgebend ist. Hieraus ergibt sich ein Anpassungsfaktor von 1,0364. Um denselben Prozentsatz steigen auch die Leistungen der Kriegsopferversorgung.

IV. Erstattung an die Deutsche Bundespost

Durch Aufnahme einer Vergütungsregelung wird sichergestellt, daß der Postrentendienst des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST für seine Tätigkeit im Rahmen der Rentenanpassung zum 1. Januar 1994 eine Vergütung in Höhe seiner Selbstkosten erhält.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Nach den sich aus der Herbstschätzung der Rentenversicherung ergebenden Werten liegen die Ausgaben der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Jahre 1994 bei rd. 323,8 Mrd. DM. Ein nach § 287 Abs. 1 SGB VI für 1994 maßgebender Beitragssatz von 17,7 v.H., der sich wegen der durch § 25 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1993 geregelten befristeten Absenkung ergibt, würde zu Einnahmen in Höhe von rd. 292,4 Mrd. DM führen. Ein sich ergebender Fehlbetrag würde zu einer entsprechenden Minderung der Schwankungsreserve mit der Folge führen, daß die liquiden Mittel der Schwankungsreserve am Ende des Kalenderjahres 1994 unter den Betrag der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten absinken würden. Die Anhebung des Beitragssatzes auf 19,2 v. H. führt zu Beitragsmehreinnahmen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten von 20,0 Mrd. DM und damit zu liquiden Mitteln der Schwankungsreserve von 22,5 Mrd. DM, wodurch die gesetzliche Vorgabe erfüllt wird. Zugleich bewirkt die Festsetzung des Beitragssatzes auf 19,2 v. H. nach §§ 213, 287e SGB VI eine entsprechende Erhöhung des Bundeszuschusses um 4,6 Mrd. DM und damit entsprechend dem Regelungsmechanismus des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eine Dämpfung des Beitragssatzanstiegs. Darüber hinaus wird die mit dem Beitragsanstieg verbundene Belastung bei Arbeitsentgelten zu einer Verlangsamung des Anstiegs der Renten im Jahre 1995 führen.

Zu § 2 - Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost)

Die Höhe des ab 1. Januar 1994 geltenden aktuellen Rentenwertes (Ost) wird gemäß § 255 a Abs. 1 SGB VI wie folgt ermittelt:

Für das erste Halbjahr 1994 wird in den neuen Ländern nach den letzten vorliegenden statistischen Ermittlungen von einem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt je abhängig Beschäftigten von 1.900,51 DM/Monat ausgegangen. Das für das erste Halbjahr 1994 zugrunde zu legende Nettorentenniveau in den alten Ländern wird mit 74 v. H. angenommen.

Damit ergibt sich folgende verfügbare monatliche Standardrente (Ost):

$$1.900,51 \text{ DM} \times 0,74 = 1.406,38 \text{ DM}$$

Der Faktor für die Steigerung der verfügbaren Standardrente (Ost) lautet somit unter Zugrundelegung der bisherigen verfügbaren Standardrente (Ost) in Höhe von 1.357,17 DM:

$$1.406,38 \text{ DM} / 1.357,17 \text{ DM} = 1,0363$$

Daraus ergibt sich die Bestimmung des aktuellen Rentenwertes (Ost) - aRW (O) - wie folgt:

$$\begin{aligned}
 \text{aRW(O)} \text{ 1994/1} &= \frac{\text{verfügbare Standardrente (O) im ersten Halbj. 1994}}{(1 - \text{KVdR-Eigenanteil}) \times 45} \\
 &= \frac{1.406,38 \text{ DM}}{(1 - 0,0625) \times 45} = \frac{1.406,38 \text{ DM}}{42,1875} = 33,34 \text{ DM}
 \end{aligned}$$

Damit beträgt die Erhöhung des aktuellen Rentenwertes (Ost) 3,64 v.H.. Diese Erhöhung entspricht zugleich der Erhöhung der verfügbaren anpassungsfähigen Rentenbeträge, weil eine Veränderung beim Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner nach § 247 Satz 3 SGB V zum 1. Januar 1994 nicht erfolgt.

Zu § 3 - Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Gemäß § 1153 RVO werden Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung um den Vomhundertsatz angepaßt, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde liegt, verändert werden. Da sich Belastungsveränderungen beim Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner zum 1. Januar 1994 nicht ergeben, entspricht der Faktor der Anhebung der verfügbaren Renten, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde liegt.

Zu § 4 - Pflegegeld

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 1151 RVO) ab 1. Januar 1994 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der Renten aus der Unfallversicherung gelten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 3 verwiesen.

Zu § 5

In Absatz 1 wird das Durchschnittsentgelt für 1992 bestimmt (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI), indem das Durchschnittsentgelt für 1991 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 1992 (5,4 v. H.) erhöht wird:

Wert 1991	=	44.421	DM
+ 5,4 v. H.	=	46.819,73	DM
gerundet auf	=	<u>46.820</u>	DM = Wert für 1992.

In Absatz 2 wird das vorläufige Durchschnittsentgelt für 1994 (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI) wie folgt bestimmt:

Wert 1992	=	46.820	DM	
+ 10,8 v. H. (Doppel				
von 5,4 v. H.)	=	51.876,56	DM	
gerundet auf	=	<u>51.877</u>	DM	= vorläufiger Wert für 1994.

Die Werte gelten auch im Beitrittsgebiet.

Durch Absatz 3 wird geregelt, daß die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend zu ergänzen ist.

Zu § 6

In Absatz 1 wird die Bezugsgröße für 1994 bestimmt. Die Bezugsgröße 1994 ist nach § 18 Abs. 1 SGB IV das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1992, aufgerundet auf den nächsten durch 840 teilbaren Betrag.

In Absatz 1 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 1992	=	46.820	DM	
dividiert durch 840	=	55,74	DM	
aufgerundet auf	=	56	DM	
multipliziert mit 840	=	<u>47.040</u>	DM	Wert für 1994
dividiert durch 12	=	3.920	DM	monatlich.

In Absatz 2 wird die Bezugsgröße (Ost) bestimmt. Sie verändert sich nach § 18 Abs. 2 SGB VI zum 1. Januar 1994 auf den Wert, der sich ergibt, wenn der für das Jahr 1992 geltende Wert der Anlage 1 zum SGB VI durch den für 1994 bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt wird, aufgerundet auf den nächst höheren, durch 840 teilbaren Betrag. Hierdurch wird erreicht, daß sich die Bezugsgröße (Ost) grundsätzlich im gleichen relativen Umfang wie die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) verändert.

In Absatz 2 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 1992	= 46.820,00 DM
dividiert durch Umrechnungswert nach Anlage 10 zum SGB VI (1,2913)	= 36.258,03 DM
dividiert durch 840	= 43,16 DM
aufgerundet auf	= 44 DM
multipliziert mit 840	= <u>36.960 DM</u>
dividiert durch 12	= 3.080 DM

Zu § 7

In Absatz 1 werden die Beitragsbemessungsgrenzen, die wie bisher für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und für die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt bestehen, unter Beachtung von § 159 SGB VI wie folgt bestimmt und gleichzeitig die Anlage 2 zum SGB VI ergänzt (nur Jahresbeträge):

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Ausgangswert	=	86.087,35	DM
+ 5,4 v. H.	=	90.736,07	DM
dividiert durch 1.200	=	75,61	DM
aufgerundet auf	=	76	DM
multipliziert mit 1.200	=	<u>91.200</u>	DM Wert für 1994
dividiert durch 12	=	7.600	DM monatlich

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Ausgangswert	=	105.947,70	DM
+ 5,4 v. H.	=	111.668,88	DM
dividiert durch 1.200	=	93,06	DM
aufgerundet auf	=	94	DM
multipliziert mit 1.200	=	<u>112.800</u>	DM Wert für 1994
dividiert durch 12	=	9.400	DM monatlich

Absatz 1 gilt nicht im Beitrittsgebiet (vgl. § 275 a und § 275 b SGB VI sowie Anlage 2 a zum SGB VI).

In Absatz 2 werden aufgrund von § 275 a SGB VI die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 1994 auf die Werte verändert, die sich ergeben, wenn die für dieses Kalenderjahr jeweils geltenden Werte der Anlage 2 zum

Sechsten Buch Sozialgesetzbuch durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geteilt werden. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr, für das sie bestimmt werden, auf das nächsthöhere Vielfache von 1.200 aufzurunden. Hierdurch wird sichergestellt, daß sich die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) vom 1. Januar 1994 in der gleichen Weise verändern, wie die für die Rentenberechnung maßgebenden Rechengrößen.

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen demnach ab 1. Januar 1994 in der

1. Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

Ausgangswert für 1994	=	90.736,07 DM
dividiert durch vorläufigen		
Wert der Anlage 10 (1,2913)	=	70.267,23 DM
dividiert durch 1.200	=	58,56 DM
aufgerundet auf	=	59 DM
multipliziert mit 1.200	=	<u>70.800 DM</u>
dividiert durch 12	=	5.900 DM,

2. knappschaftliche Rentenversicherung

Ausgangswert für 1994	=	111.668,88 DM
dividiert durch vorläufigen		
Wert der Anlage 10 (1,2913)	=	86.477,88 DM
dividiert durch 1.200	=	72,06 DM
aufgerundet auf	=	73 DM
multipliziert mit 1.200	=	<u>87.600 DM</u>
dividiert durch 12	=	7.300 DM.

Zu § 8

Nach § 188 und § 281 b SGB VI sind die für den Versorgungsausgleich erforderlichen Umrechnungsfaktoren, die sich aus dem Durchschnittsentgelt ableiten, in der Rechtsverordnung über die Bestimmung des Durchschnittsentgelts bekanntzugeben.

Für die Berechnung dieser Faktoren sind die Werte für das Jahr 1994 maßgebend, d.h.

- das vorläufige Durchschnittsentgelt für 1994 in Höhe von 51.877,-- DM
- der Beitragssatz zur Rentenversicherung für 1994 in Höhe von 19,2 v. H. bzw. 25,5 v. H.
- der vorläufige Wert der Anlage 10 zum SGB VI zur Ermittlung des Durchschnittsentgelts im Beitrittsgebiet für 1994 in Höhe von 1,2913.

Die Faktoren für die Umrechnung nach § 188 SGB VI - d. h. für die Umrechnung von oder in Entgeltpunkte - wurden unter Berücksichtigung von § 187 Abs. 3 SGB VI wie folgt berechnet:

1. Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1994	51.877
multipliziert mit dem Beitragssatz für 1994 (0,192)	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten in Beiträge von	9960,3840

1 dividiert durch 9960,3840	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte von	0,0001003977

2. Knappschaftlichen Rentenversicherung

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1994 51.877
multipliziert mit dem Beitragssatz für 1994 (0,255)
ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten in
Beiträge von 13228,6350

1 dividiert durch 13228,6350
ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen in Entgeltpunkte
von = 0,0000755936

Die Faktoren für die Umrechnung nach § 281 b Satz 1 Nr. 1 SGB VI
- für die Umrechnung von und in Entgeltpunkte (Ost) - wurden unter
Berücksichtigung von § 281 a Abs. 3 SGB VI wie folgt berechnet:

1. Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1994 51.877
multipliziert mit dem Beitragssatz für 1994 (0,192) = 9960,3840
dividiert durch den vorläufigen Wert der Anlage 10
zum SGB VI für 1994 (1,2913)
ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten (Ost)
in Beiträge von 7713,4547

1 dividiert durch 7713,4547
ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen, Barwerten, Deckungs-
kapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte
(Ost) von 0,0001296436

2. Knappschaftliche Rentenversicherung

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1994	51.877
multipliziert mit dem Beitragssatz für 1994 (0,255)=	13228,6350
dividiert durch den vorläufigen Wert der Anlage 10	
zum SGB VI für 1994 (1,2913)	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten (Ost)	
in Beiträge von	10244,4320
1 dividiert durch 10244,4320	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen in Entgeltpunkte	
(Ost) von	= 0,0000976140

Zu § 9

Die Vorschrift bestimmt die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes für Fälle, in denen das Ende der Ehezeit in den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1993 fällt und eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach dem 1. Januar 1994 ergeht. Die Angleichungsfaktoren tragen den auf der Angleichung der Lebensverhältnisse beruhenden Werterhöhungen von Anrechten im Beitrittsgebiet in dem Zeitraum zwischen dem Ende der Ehezeit und der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rechnung.

Die Ermittlung der Angleichungsfaktoren erfolgt, indem das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes (Ost) in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert (Ost) im Zeitpunkt des Ehezeitendes durch das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes in dem für die Entscheidung maßgebendem Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert im Zeitpunkt des Ehezeitendes dividiert wird.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnungsformel:

$$\frac{\text{aktueller Rentenwert (Ost) im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert (Ost) bei Ehezeitende}} = \frac{\text{aktueller Rentenwert im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert bei Ehezeitende}}$$

oder

$$\frac{\text{aktueller Rentenwert (Ost) im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert (Ost) bei Ehezeitende}} = \frac{\text{aktueller Rentenwert bei Ehezeitende}}{\text{aktueller Rentenwert im Entscheidungszeitpunkt}}$$

Der Berechnung der Angleichungsfaktoren nach dieser Formel sind zugrunde zu legen

1. als aktueller Rentenwert entsprechend § 68 Abs. 1 SGB VI

a) für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991

$$31661,00 \text{ DM} \times \frac{1,5}{100} \times \frac{1}{12} = 39,58 \text{ DM,}$$

b) für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992

$$33149 \text{ DM} \times \frac{1,5}{100} \times \frac{1}{12} = 41,44 \text{ DM,}$$

c) für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1993 ein nach der Berechnung zu § 1 der Rentenanpassungsverordnung 1992 ermittelter Wert von 42,63 DM,

d) für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 ein nach der Berechnung zu § 1 der Rentenanpassungsverordnung 1993 ermittelter Wert von 44,49 DM.

2. als aktueller Rentenwert (Ost)

- a) für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 ein entsprechend § 255 a Abs. 1 SGB VI unter Berücksichtigung von § 315 a SGB VI, § 1 des Rentenangleichungsgesetzes nach der Formel

$$\text{aktueller Rentenwert} \\ (\text{\$ 68 Abs. 1 SGB VI}) \times \frac{\text{verfügbare Standardrente (Ost)}}{\text{verfügbare Standardrente (West)}}$$

ermittelter Wert von

$$39,58 \times \frac{672}{1887,11} \text{ DM} = 15,95 \text{ DM},$$

- b) für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 ein nach derselben Formel ermittelter Wert von

$$39,58 \times \frac{773}{1887,11} \text{ DM} = 18,35 \text{ DM},$$

- c) für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 ein nach der Berechnung zu § 5 der 3. Rentenanpassungsverordnung ermittelter Wert von 21,11 DM,

- d) für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1992 ein nach der Berechnung zu § 5 der 3. Rentenanpassungsverordnung ermittelter Wert von 23,57 DM,

- e) für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992 ein nach der Berechnung zu § 1 der Rentenanpassungsverordnung 1992 ermittelter Wert von 26,57 DM,

- f) für die Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 30. Juni 1993 ein nach der Berechnung zu § 1 der 5. Rentenanpassungsverordnung ermittelter Wert von 28,19 DM,

g) für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1993 ein nach der Berechnung zu § 1 der Rentenanpassungsverordnung 1993 ermittelter Wert von 32,17 DM,

h) für die Zeit ab 1. Januar 1994 ein nach der Berechnung zu § 2 dieser Verordnung ermittelter Wert von 33,34 DM.

Dementsprechend errechnen sich für Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 1. Januar 1994 ergehen, als Angleichungsfaktoren

1. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 ein Faktor von

$$\frac{33,34}{18,95} \times \frac{39,58}{44,89} = 1,8595947,$$

2. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 ein Faktor von

$$\frac{33,34}{18,35} \times \frac{39,58}{44,89} = 1,6163779,$$

3. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 ein Faktor von

$$\frac{33,34}{21,11} \times \frac{41,44}{44,89} = 1,4710746,$$

4. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1992 ein Faktor von

$$\frac{33,34}{23,57} \times \frac{41,44}{44,89} = 1,3175386,$$

5. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1992 ein Faktor von

$$\frac{33,34}{26,57} \times \frac{42,63}{34,49} = 1,2023391,$$

6. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 30. Juni 1993 ein Faktor von

$$\frac{33,34}{26,19} \times \frac{42,63}{34,49} = 1,1332440,$$

7. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1993 ein Faktor von

$$\frac{33,34}{32,17} \times \frac{44,49}{34,49} = 1,0363693.$$

Zu § 10

Mit Hilfe der in der Anlage 10 zum SGB VI enthaltenen Werte werden zum Zweck einer einheitlichen Rentenberechnung die im Beitrittsgebiet versicherten Beitragsbemessungsgrundlagen auf das Lohn- und Gehaltsniveau der alten Bundesländer umgerechnet (§ 256 a Abs. 1 SGB VI).

Die Werte wurden wie folgt berechnet:

- a) für das Jahr 1992

Durchschnittsentgelt in den alten Bundesländern (46.820 DM) geteilt durch das vergleichbare Durchschnittsentgelt des Jahres 1992 im Beitrittsgebiet (32.530 DM).

- b) für das Kalenderjahr 1994 (vorläufiger Wert)

vorläufiges Durchschnittsentgelt in den alten Bundesländern (51.877 DM) geteilt durch das vergleichbare vorläufige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet (40.175 DM).

Zu § 11

Die Anlage 14 zum SGB VI dient zusammen mit den einzelnen Tabellen für die unterschiedlichen Bereiche der Ermittlung von Entgeltpunkten in den Fällen, in denen Pflichtbeitragszeiten in den alten oder neuen Bundesländern nicht nachgewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht werden können (§ 256 b SGB VI). Die Tabellen der Anlage 14 sind auch bei Anwendung des Fremdrentengesetzes maßgebend (§ 22 FRG).

Die Werte der Anlage 14 zum SGB VI sind unter Beibehaltung der Struktur des 2. Kalenderhalbjahres 1990 durch Fortschreibung mit der Veränderung des Durchschnittsentgelts ermittelt worden.

Zu § 12 - Erstattung an die Deutsche Bundespost

Die nach der Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten vom 25. April 1978 (BGBl. I S. 584) zu zahlende Pauschalvergütung umfaßt lediglich eine einmalige Rentenanpassung pro Jahr und Zahlfall. Derzeit sind jedoch in den neuen Ländern zwei Rentenanpassungen im Jahr durchzuführen.

Nach § 119 Abs. 6 SGB VI hat die Deutsche Bundespost Anspruch auf eine angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit, sodaß jede weitere Rentenanpassung gesondert abzugelten ist. Unter Berücksichtigung der Portokosten von 1,00 DM pro Mitteilung belaufen sich die Selbstkosten des Postrentendienstes derzeit auf 1,20 DM pro Zahlfall.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

I. Beitragssatzanpassung

1. Durch die Beitragssatzanhebung von 17,7 v. H. auf 19,2 v. H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. von 23,45 v. H. auf 25,5 v. H. für die knappschaftliche Rentenversicherung ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung Beitragsmehreinnahmen für 1994 von 20,3 Mrd. DM.

Davon entfallen

auf die Rentenversicherung der Arbeiter	8,8 Mrd. DM
auf die Rentenversicherung der Angestellten	11,2 Mrd. DM
auf die knappschaftliche Rentenversicherung	0,3 Mrd. DM

2. Durch die Beitragssatzanhebung erhöhen sich bei der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten die Ausgaben beim Wanderungsausgleich um rd. 0,1 Mrd. DM. Um den gleichen Betrag erhöht der Wanderungsausgleich bei der knappschaftlichen Rentenversicherung die Einnahmen.
3. Durch die Anbindung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die Entwicklung des Beitragssatzes erhöht sich der Bundeszuschuß

zur Rentenversicherung der Arbeiter um	3,8 Mrd. DM
zur Rentenversicherung der Angestellten um	0,8 Mrd. DM
zusammen um	4,6 Mrd. DM

In der knappschaftlichen Rentenversicherung kann der Bundeszuschuß infolge der Beitragssatzanhebung um rd. 0,4 Mrd. DM geringer ausfallen.

II. Rentenanpassung

1. Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung zum 1. Januar 1994 ergeben sich in der Rentenversicherung im Zeitraum 01.01.1994 bis 31.12.1994 Mehraufwendungen von rd. 2,07 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	1,08	Mrd. DM
Rentenversicherung der Angestellten	0,89	Mrd. DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,10	Mrd. DM

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von 0,1 Mrd. DM werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Von den Mehraufwendungen entfallen rund 1,95 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und 0,12 Mrd. DM auf den von der Rentenversicherung zu zahlenden Anteil an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 12,5 v. H. der Renten.

Die Mehraufwendungen der Rentenversicherung aufgrund dieses Gesetzentwurfs wirken sich unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe von 1,83 Mrd. DM rentenerhöhend aus.

2. Der Bundeszuschuß zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erhöht sich infolge der Rentenanpassung um 0,39 Mrd. DM für den o. g. Zeitraum.
3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 01.01.1994 bis 31.12.1994 rd. 47 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund etwa 2 Mio. DM.

4. Mit der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung wird zugleich die Basis für die Rentenleistungen aus der Kriegsoferversorgung angehoben. Dies führt im Zeitraum vom 01.01.1994 bis 31.12.1994 zu Mehraufwendungen von rd. 52 Mio. DM, die in der Finanzplanung enthalten sind.
5. Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen erhöhen sich in den Fällen, in denen die Rente höher als die frühere Gesamtversorgung ist; sie mindern sich in den Fällen, in denen zwar die Rente die frühere Gesamtversorgung übersteigt, der in der vorläufig maschinell ermittelten Rente enthaltene Zusatzversorgungsteil jedoch noch niedriger ist als der bisher in der Gesamtversorgung enthaltene Zusatzversorgungsteil. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich nicht quantifizieren, dürften aber gering sein. Etwaige Mehraufwendungen dürften sich für den Bund in dem entsprechenden Ansatz des Haushalts 1994 auffangen lassen.
6. Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder zusammen für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Ansprüche aus Sonderversorgungssystemen im o. g. Zeitraum werden sich durch die Anpassung um rd. 40 Mio. DM erhöhen. Die Mehraufwendungen sind durch die entsprechenden Ansätze im Bundeshaushalt 1994 gedeckt.
7. Durch die Rentenanpassung vermindern sich bei gleichbleibenden Grenzbeträgen für den Sozialzuschlag die Aufwendungen für den Sozialzuschlag. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich nicht quantifizieren, dürften jedoch gering sein.
8. Die Mehraufwendungen der Rentenversicherungsträger für die Vergütung des Postrentendienstes durch die zweite Anpassung in den neuen Bundesländern belaufen sich im Jahre 1994 auf rund 4,5 Mio. DM.

768/93

III. Maßgebliche Rechengrößen

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht meßbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

IV. Preiswirkungsklausel

1. Die Beitragssatzanhebung in der gesetzlichen Rentenversicherung bewirkt ceteris paribus - soweit der Arbeitgeberanteil betroffen ist - eine Erhöhung der Lohnkosten und - soweit der Arbeitnehmeranteil betroffen ist - eine Minderung der Nettolohn- und -gehaltssumme. Die Auswirkungen der erhöhten Lohnkosten auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, hängen entscheidend von dem Verhalten der am Wirtschaftsprozeß Beteiligten sowie von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenda-ten ab. Zusammen mit der erwarteten moderaten Lohnentwicklung und der erwarteten stärkeren Zunahme der Produktivität ist ein mäßiger Anstieg der Lohnstückkosten wahrscheinlich. Die Minderung der Nettolohn- und -gehaltssumme hat eine die Nachfrage mindernde und damit eine preisdämpfende Wirkung. Insgesamt wird erwartet, daß die preiserhöhenden Wirkungen des Lohnkosteneffekts durch die preisdämpfenden Wirkungen aus der Minderung der Nettolohn- und -gehaltssumme tendenziell kompensiert werden.
2. Durch die vorgeschlagene Rentenanpassung wird sich das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöhen. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Dies schließt auf das Beitrittsgebiet bezogene Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

26.11.93

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1994, zur Siebten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1994

(Beitragssatzverordnung 1994 - BSV 1994)

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.